

A.W. N.D.		N.D.	
23.04.2007		25.10.02	
PROJEKT NR.		MASSE	
1:500			
STADT ZELL AM HARMERSBACH Bebauungsplan 'Ziegelfeld IV' Grünordnungsplan Maßnahmen			
Büro für Landschaftsplanung Weissenfelder und angrenzende Ökologie Ingenieurbüro für Bauen und Stadtplanung Im Seewald 14 Telefon 0781/9265-0 Telefax 0781/9265-24 79331 Tübingen Telefon 07141/9370 182 Telefax 07141/9370 182			

ARBEITSGEMEINSCHAFT
 Ausgeföhrt: Zell am Harmersbach/Offenburg
 Der Planer:

ZEICHENERKLÄRUNG

- Geltungsbereich
- Baugrenze
- Durchgrünung/Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans
- Öffentliche Grünfläche
- private Grünfläche
- Grünflächen - § 9, Abs. 1, Nr. 15 BauGB
- Obstweide mit Gärten anliegen und entwickeln
- Obstweide erhalten und entwickeln
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - § 9, Abs. 1, Nr. 20 BauGB
- Gehölzgruppe pflanzten
- Baum pflanzen (z.B. Acer pseudoplatanus, Obstbaum)
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Ertüchtung von Bäumen und Strüchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern - § 9, Abs. 1, Nr. 25 a) BauGB
- Obstbaum erhalten



Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern - § 9, Abs. 1, Nr. 25 a) BauGB
 Entdeckung und neu zu pflanzende Bäume und Strücker, die in der Planung vorgesehen sind, sind zu pflanzen und zu pflegen und im Bedarfsfall zu ersetzen.

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern - § 9, Abs. 1, Nr. 25 a) BauGB
 Pflanzungen, die im Plan vorgesehen sind, sind zu pflanzen und zu pflegen.

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern - § 9, Abs. 1, Nr. 25 a) BauGB
 Pflanzungen, die im Plan vorgesehen sind, sind zu pflanzen und zu pflegen.

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern - § 9, Abs. 1, Nr. 25 a) BauGB
 Pflanzungen, die im Plan vorgesehen sind, sind zu pflanzen und zu pflegen.

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern - § 9, Abs. 1, Nr. 25 a) BauGB
 Pflanzungen, die im Plan vorgesehen sind, sind zu pflanzen und zu pflegen.

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern - § 9, Abs. 1, Nr. 25 a) BauGB
 Pflanzungen, die im Plan vorgesehen sind, sind zu pflanzen und zu pflegen.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1), Nr. 20 BauGB
 Die oberirdischen Wasserläufe sind zu erhalten und zu pflegen.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1), Nr. 20 BauGB
 Die oberirdischen Wasserläufe sind zu erhalten und zu pflegen.